
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 420 Naturschutz.....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten.....	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB ALB	6
A.6	Regionalverband Südlicher Oberrhein	6
A.7	Handwerkskammer Freiburg	6
A.8	Kabel BW GmbH.....	7
A.9	Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH	7
A.10	Stadt Staufen Finanzverwaltung	8
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	9
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 450 Gewerbeaufsicht	9
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 470 Vermessung und Geoinformation	9
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 510 Forst	9
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung ...	9
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 580 Landwirtschaft.....	9
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald . FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	9
B.7	Regierungspräsidium Freiburg . Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....	9
B.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	9
B.9	Stadt Bad Krozingen	9
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	9

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Æ FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Auch Ziffer 4.3 (Ziele der Raumordnung) sollte noch dahingehend überarbeitet werden, dass sich der Regionalplan nicht in Fortschreibung befindet, sondern mittlerweile wirksam ist.	Ziffer 4.3 (Ziele der Raumordnung) wird noch dahingehend überarbeitet, dass sich der Regionalplan nicht mehr in Fortschreibung befindet, sondern mittlerweile wirksam ist.
A.1.2	Die geplante Darstellung der Fläche ist mit Blick auf die gesondert berücksichtigte Erschließung zu überprüfen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob eine Darstellung als Verkehrsfläche (dann § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beachten) erfolgen soll oder ob es bei der bisherigen Darstellung als gewerbliche Baufläche verbleibt.	Bei der Verkehrsfläche handelt es sich um eine untergeordnete Straße, welche dargestellt wird. Diese Darstellung entspricht den übrigen untergeordneten Straßen in der Planzeichnung zum FNP. Insofern wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgebrachten Anregungen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den endgültigen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht. Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse der vorgetragenen Anregungen entsprechend zugesandt.
A.1.4	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.
A.1.5	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Flächennutzungsplanes übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.6	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur	Zum Aufbau der Geodateninfrastruktur beim Land-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse: gis@lkbh.de</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	<p>ratsamt Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen in digitaler Form im gewünschten Format übersandt.</p> <p>Die digitalen Datensätze werden ergänzend zur Papierfassung übersandt.</p>
A.1.7	<p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungsatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.</p>	<p>Eine Mehrfertigung der Flächennutzungsplanänderung wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. übersandt.</p>
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Æ FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.2.1	<p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die im bestehenden Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Sie ist teilweise mit einer Flüchtlingsunterkunft bebaut und über eine Stichstraße erschlossen. Gleichzeitig befindet sich ein Bebauungsplanentwurf in der Offenlage.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange (Artenschutz, Eingriffsregelung) im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden können. Wir gehen davon aus, dass unsere dortige Stellungnahme berücksichtigt wird und bitten die aufgeworfenen Fragstellungen, insbesondere</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	im Hinblick auf den Artenschutz und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im weiteren Verfahren noch zu klären.	
A.2.2	Wir weisen darauf hin, dass auf Seite 9 des Umweltberichts der letzte Satz hinsichtlich der Boden-Bewertung nicht zu Ende geführt ist und bitten dies zu ergänzen.	Auf Seite 9 des Umweltberichtes wird der letzte Satz im Hinblick auf die Bodenbewertung entsprechend ergänzt.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Æ FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Das Baugebiet liegt innerhalb des Schutzgebiets zur Thermalquelle IV Bad Krozingen in Zone 3. Gemäß Feststellungsbeschluss vom 28.12.1914 bzw. Feststellungsbeschluss vom 12.02.1935 ist eine besondere Genehmigung nur dann erforderlich, wenn Schürfungen oder sonstige Erdarbeiten mehr als 50m unter die Oberfläche eindringen. Im Plangebiet treten möglicherweise mittlere Grundwasserflurabstände auf, die bei ca. 1,5 m u. GOK liegen. Wir schlagen vor, dass Gebäude nicht tiefer als in Höhe des mittleren Grundwasserhöchststandes gegründet werden dürfen. Tiefere Gründungen wären in Abhängigkeit von ihrer konkreten Lage zum Grundwasserspiegel ggf. wasserrechtlich zu behandeln. Gegen die Zulassung von Ausnahmen aus betriebstechnischen Gründen, wie z. B. Aufzugsunterfahrten, bestehen keine Bedenken.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief und in die Begründung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief und in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird festgesetzt, dass in den Untergrund einbindende Gebäudeteile nicht tiefer als der festgelegte MHW gegründet werden dürfen.
A.3.2	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz Teile des Plangebietes werden bei einem HQ _{extrem} überschwemmt. Die Flächen des HQ _{extrem} -Bereich stellen keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG i. V. m. § 65 WG dar, so dass die Verbote des § 78 WHG nicht zur Anwendung kommen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass mittlerweile seit 05.01.2018 das neue Hochwasserschutzgesetz in Kraft getreten ist. Die Flächen des HQ _{extrem}	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden ab diesem Zeitpunkt als "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten" behandelt (§ 78 b WHG n. F. ab 05.01.2018).</p> <p>Wie wir auch schon in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan "Gaisgraben Süd" hingewiesen haben, gilt in diesen Gebieten dann nach § 78 b Abs. 1 WHG (n. F.) folgendes:</p>	
A.3.2.1	<p><u>Nr. 1:</u></p> <p>Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.</p>	<p>Im Hinblick auf das "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" (HQ extrem) werden entsprechende Hinweise in den Steckbrief und in die Begründung aufgenommen und in die Abwägung eingestellt.</p>
A.3.2.2	<p><u>Nr. 2:</u></p> <p>Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.</p> <p>In der nun vorliegenden Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung ist unter Punkt 4.10 vermerkt, dass im Bebauungsplan darauf hingewiesen wird, dass bauliche Anlagen grundsätzlich hochwasserangepasst geplant und gebaut werden sollen. Wir können dem Planungsvorhaben zustimmen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden sowohl in den Steckbrief als auch in die Begründung aufgenommen.</p>
A.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Ë FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.4.1	<p>Angaben zur erforderlichen Löschwasserversorgung können erst nach Vorlage des Bebauungsplanes gemacht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird im Plangebiet eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt. Hierzu wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren, ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.2	<p>Angaben zu Zugängen bzw. Zufahrten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr können erst nach Vorlage des Bebauungsplanes gemacht werden.	mit dem Bebauungsplanverfahren, wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Æ FB ALB (Schreiben vom 26.02.2018)	
A.5.1	Interessen der ALB sind durch die 5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes sGaisgraben Süd nicht betroffen. Beim Befahren von Straßen mit Müllfahrzeugen erlauben wir uns, nochmals auf die in den Schreiben vom 21.10.2016 und vom 23.08.2017 von uns vorgebrachten Maßgaben hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßgaben im Hinblick auf das Befahren von Straßen mit Müllfahrzeugen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Hierzu werden entsprechende Hinweise in die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan aufgenommen.
A.6	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.02.2018)	
A.6.1	Nach der Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung muss der FNP im Parallelverfahren von einer Gewerbefläche zu einer Mischbaufläche (1,63 ha) geändert werden. Der Wohnbauflächenanteil erscheint im Kontext der Flächenbedarfsberechnung plausibel. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden regen wir eine der baulichen Situation angemessene verdichtete Bauweise an. Wir weisen darauf hin, dass vor weiteren neuen Wohnbauflächeninanspruchnahmen die vorhandenen Flächenreserven des bestehenden Flächennutzungsplans genutzt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine flächensparende Bauweise im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird geachtet. In der verbindlichen Bauleitplanung werden hierzu entsprechende Regelungen zur überbaubaren Fläche etc. festgesetzt. Die Stadt Staufen im Breisgau legt, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, einen großen Wert auf eine behutsame Wohnbauflächenentwicklung.
A.6.2	Laut Abwägungstabelle v. 14.11.17 beinhalten die ersten vier FNP-Änderungen keine Wohnbauflächen. Dies sollte auch in der Begründung (Änderungsjahr und Änderungsanlass) kurz dargelegt werden.	In der Begründung wird auf die letzten vier FNP-Änderungen und deren Inhalte näher eingegangen. Nach erneuter Recherche, wurde bei der 2. FNPÄ im Bereich sLaisacker Hof in Münstertal, entgegen dem Beschlussvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung, eine Sonderbaufläche sKur- und Erholung in eine Wohnbaufläche mit einer Größe von 0,6 ha geändert. Hierbei handelt es sich jedoch um eine bereits bebaute bzw. bewohnte Hofstelle in Münstertal. Insofern werden durch diese Änderung keine Auswirkungen auf die Wohnbauflächenentwicklung in Staufen gesehen.
A.6.3	Unter Ziffer 4.3 muss der alte Regionalplan 1995 nicht mehr aufgeführt werden.	Ziffer 4.3 der Begründung wird im Hinblick auf den Regionalplan von 1995 entsprechend modifiziert.
A.6.4	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Handwerkskammer Freiburg (Schreiben vom 06.02.2018)	
A.7.1	Mit der 5. punktuellen Änderung des Flä-	Eine Behinderung der Handwerksbetriebe wird

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chennutzungsplanes „Gaisgraben Süd“ planen Sie ein im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche für eine Nutzung als Mischgebiet umzuwandeln. Durch diese Änderung wird die Entwicklung unserer Handwerksbetriebe behindert.</p> <p>Unsere Handwerksbetriebe sind sehr unterschiedlich und praktische sämtliche Handwerksbetriebe können sich mit ihrer Produktion in einem Gewerbegebiet ansiedeln.</p> <p>Bei einem Mischgebiet wäre dies für viele Handwerksbetrieben nicht möglich. Die Einschränkungen bei einem Mischgebietes sind für diese Betriebe zu groß.</p> <p>Zusätzlich sind die bestehenden Betriebe in dem angrenzenden Gewerbegebiet bei Ihre Ansiedlung von der Tatsache ausgegangen das Sie Erweiterungsmöglichkeiten in das vorgesehene Gewerbegebiet besitzen oder zumindest durch die neu entstehenden Gewerbegebiete keine Einschränkungen befürchten müssen.</p>	<p>nicht gesehen, da sich gerade auch in Mischgebieten nicht störende Handwerksbetriebe ansiedeln können.</p> <p>Zudem werden mit der zeitnahen Entwicklung des Gewerbegebietes „Gaisgraben III“ ausreichend Gewerbegrundstücke für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben geschaffen.</p>
A.7.2	Die Handwerkskammer Freiburg befürwortet nicht das Ausweisen eines Mischgebietes und empfiehlt wie im Flächennutzungsplan bereits vorgedacht die Ausweisung eines Gewerbegebietes.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.7.1.
A.8	Kabel BW GmbH (Schreiben vom 29.01.2018)	
A.8.1	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 12.10.2016 bzw. 24.08.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung wurden entsprechende Hinweise aufgenommen.
	<i>Stellungnahme vom 12.10.2016</i>	
	<p><i>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</i></p> <p><i>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen</i></p>	
A.9	Stadwerke MüllheimStaufen GmbH (Schreiben vom 02.02.2018)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.1	Wir bitten um weitere Beteiligung am o. g. Verfahren, da wir mit Versorgungsleitungen betroffen sind.	Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt.
A.10 Stadt Staufen Finanzverwaltung (Schreiben vom 23.02.2018)		
A.10.1	Die Finanzverwaltung verweist weiterhin auf die damalige Stellungnahme vom 19. Oktober 2017 zum Entwurf des Bebauungsplans „Gaisgraben Süd“.	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>Stellungnahme vom 19.10.2016</i>		
<p>Gebühren</p> <p><i>Im Plangebiet wird auf Grund der niedrigen Versickerungsleistung von einer direkten Versickerung des Oberflächenwassers abgesehen. Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Somit wird der überwiegende Teil des Regenwassers dem Regenwasserkanal zugeleitet und wird gebührenpflichtig (0,32 "/m² im Jahr).</i></p> <p><i>Das Schmutzwasser wird mit Anschluss an die bestehenden Anlagen des Abwasserzweckverbandes „Staufener Bucht“ zugeleitet. Die Gebühr hierfür wird nach der örtlichen Abwassersatzung festgesetzt (derzeit 1,75 "/cbm).</i></p>		
<p>Abwasserbeiträge nach KAG</p> <p><i>Bisher konnten die Grundstücke wegen fehlender Baulandeigenschaft und zeitlich befristeter Vorteilslage der Flüchtlingsunterkunft nicht zum Abwasserbeitrag veranlagt werden. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gaisgraben Süd“ erhalten die Grundstücke die Baulandeigenschaft und die dauerhafte Vorteilslage tritt ein. Ab diesem Zeitpunkt entsteht die Beitragspflicht. Sämtliche Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Staufen und somit sind die jeweiligen Abwasserbeiträge - spätestens beim Verkauf der Grundstücke - intern zu verbuchen. (Voraussichtlich 16.300 m² x 1,5 (3 VG) x 5,25 " = 128.363 ")</i></p>		
<p>Erschließungsbeitrag für die Straße</p> <p><i>Bei endgültiger Herstellung der geplanten Straße fallen Erschließungsbeiträge nach BauGB an. Die Kosten werden auf angrenzende Grundstücke umverteilt. In diesem Fall trägt die Gemeinde die gesamten Kosten, da es sich lediglich um städtische Grundstücke handelt.</i></p> <p><i>Wird die Herstellung der Erschließungs-</i></p>		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>anlage mittels Erschließungsvertrag auf einen Dritten übertragen, erbringt der Unternehmer eine entgeltliche Werklieferung und es werden keine Erschließungsbeiträge nach BauGB fällig (Gemeinde hat auch keinen Aufwand).</i>	

B KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald § FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 22.02.2018)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg § Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 26.02.2018)
B.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 25.01.2018)
B.9	Stadt Bad Krozingen (Email vom 29.01.2018)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.